Synopse

Änderung der Kantonsverfassung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: 1.1101
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf
	I.
	Keine Hauptänderung.
	II.
	Der Erlass RB 1.1101 (Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984) (Stand 1. Juni 2023) wird wie folgt geändert:
Artikel 60 Grundsätze der Steuererhebung [1] Die Steuern sind nach den Grundsätzen der Solidarität und der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen auszurichten.	
	[1a] Bei der besonderen Liegenschaftssteuern auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften kann in den Schranken der Bundesgesetzgebung von den Grundsätzen nach Absatz 1 abgewichen werden.
[2] Sie sind so zu bemessen, dass die gesamte Belastung der Steuerpflichtigen mit Abgaben nach sozialen Grundsätzen tragbar ist, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft nicht überfordert, der Wille zur Einkommens- und Vermögenserzielung nicht geschwächt und die Selbstvorsorge gefördert werden. [3] Steuerhinterziehungen und Widerstände gegen die Steuererhebung sind mit wirksamen Sanktionen zu verfolgen.	
	III.

Ausgangslage	Entwurf
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]